

von der Heiden & Grieser • Rechtsanwälte in Partnerschaft
Marktstraße 27 • 65428 Rüsselsheim

Rechtsanwalt
Clemens Rasch
Rasch Rechtsanwälte
An der Alster 6
20099 Hamburg

Per Fax: 040 24 42 97-20

Postanschrift
Marktstraße 27
65428 Rüsselsheim
Fon: 06142/301982-0
Fax: 06142/301982-1
info@kanzlei-im-alten-museum.de
www.kanzlei-im-alten-museum.de

Damir von der Heiden
Rechtsanwalt & Strafverteidiger
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Dennis Grieser, MM(*)
Rechtsanwalt & Mediator
Fachanwalt für Familienrecht

Alexa Schmitt
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Christina Buhr
Rechtsanwältin

Hans-Peter Schmitt
Leitender Ministerialrat a.D.
Rechtsanwalt

Standort Frankfurt
Große Bockenheimer Str. 6
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/13383997-0
Telefax: 069/13383997-1

Unser Zeichen: 5565/2020

Ihr Zeichen: 20-090.0407

Rüsselsheim, den 01.10.2020

Pasche ./ Universal Music GmbH u.a.

Sehr geehrter Herr Kollege Rasch,

wir zeigen mit der anliegenden Vollmacht an, dass wir die Interessen von Herrn Jonas Pasche vertreten.

Ihr Schreiben vom 22.09.2020 liegt uns vor.

Wir wollen Ihnen im Folgenden erläutern, weshalb Ihre Mandantschaft nicht nur mit vorgenanntem Schreiben unberechtigt abmahnt, sondern auch noch schadensersatzpflichtig ist.

Gewiss vermag Ihnen unser Schreiben dann auch dabei helfen, Ihre Mandantschaft vor einem Unterliegen auf dem Rechtsweg zu bewahren.

Kanzleikonto: IBAN: DE81 5008 0000 0671 0244 00
BIC: DRESDEFFXXX
Kreditinstitut: Commerzbank

Anderkonto: IBAN: DE54 5008 0000 0671 0244 01
BIC: DRESDEFFXXX
Kreditinstitut: Commerzbank

Steuernummer:
Partnerschaftsregister:
Bürozeiten:

DE246710246
AG Frankfurt a.M. PR 1591
Mo. bis Fr. von 10-18 Uhr

(*)Die Anwaltszulassung von Herrn RA Grieser ruht seit dem 13.10.2012 aufgrund seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Rüsselsheim.

Wir wollen zunächst unterstellen, dass Sie damit vertraut sind, dass ein Download von YouTube-Inhalten in der Regel zulässig ist, sofern dafür kein Kopierschutz umgangen werden muss.

§ 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.

Spannend dürfte hierbei für Ihre Mandantschaft auch die Stellungnahme des Justizministeriums gegenüber WELT sein. Wir erlauben uns diese zusammenzufassen:

Das Ansehen von Videos, die auf YouTube zu sehen sind, ist in der Regel unproblematisch. Auch ein Herunterladen als Privatkopie ist rechtlich zulässig. Allerdings darf es sich dabei nicht um ein offensichtlich rechtswidrig hergestelltes Video handeln. Letzteres wäre etwa dann der Fall, wenn man einen aktuellen Kinofilm sieht.

Vorgenanntes ist dem bekannten Umstand geschuldet, dass sich YouTube mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) über entsprechende Gebühren geeinigt hat.

Wir behaupten das nicht einfach nur so und bieten deshalb die nachfolgende Quelle zur Kenntnisnahme an:

<https://www.welt.de/wirtschaft/article13424260/Bei-Youtube-sind-Downloads-voellig-ungefaehrlich.html>

Schließlich gelangt man nur noch zu Ihrer Rechtsauffassung, indem man unterstellt, dass es sich bei den Inhalten Ihrer Mandantschaft um „geschützte“ Aufnahmen handelt.

Dies bleibt allerdings eine Unterstellung. Sie werden sicher im Rahmen Ihrer Tätigkeit im IT-Recht einen guten Informatiker als Berater zur Seite haben, der vermitteln kann, dass *youtube-dl* nur URL (aus von YouTube selbst gelieferten Teil-Informationen wie Medien-IDs etc. zusammengesetzt) konstruiert, mit deren Hilfe man direkt von YouTube eine Datei (Video und/oder Audio) geliefert bekommt, die man speichern und abspielen kann.

Vorgenanntes bedeutet, dass YouTube keine technischen Maßnahmen implementiert, die ein Herunterladen der geschützten Inhalte verhindern soll.

Mit einem Blick auf Netflix, Amazon oder Spotify gelingt Ihnen dazu auch eine Abgrenzung. Diese Anbieter schützen ihre Inhalte.

Wir sind daher so frei auch auf § 95a UrhG hinzuweisen:

"Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird."

Zunächst ist daher zu sagen, dass man mit *youtube-dl* Audio- und Videodaten erhält, die von YouTube selbst geliefert werden (so hat man via HTTPS-Request danach gefragt). Und weiter ist zu ergänzen, dass weder eine „Zugangskontrolle“ umgangen, noch wird ein „Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung“ oder gar ein „Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung“ manipuliert.

Wir wollen das Urheberrecht Ihrer Mandantschaft nicht in Frage stellen. Das wäre absurd. Aber nach heutiger Rechtslage wäre es auch absurd das Recht auf Herstellung einer Privatkopie in Frage zu stellen.

Es mag sein, dass unsere Ausführungen Ihre Mandantschaft unglücklich stimmen. Wir wollen daher im Wege eines gut gemeinten Ratschlages auf möglich Abhilfe für Ihre Mandantschaft hinweisen.

Vielleicht ist Ihrer Mandantschaft entgangen, dass auch YouTube DRM-geschützte Inhalte anbietet. Sämtliche Inhalte aus dem "Google Play Movies & TV"-Programm“, die über YouTube abrufbar sind, sind nämlich DRM-geschützt.

Die Inhalte Ihrer Mandantschaft sind nicht entsprechend geschützt.

Aus Sicht eines verständigen YouTube-Nutzers dürfte das nach einer freundlichen Einladung klingen, zur Privatkopie.

Statt daher unseren Mandanten anzuschreiben und mit Ihrer unberechtigten Kostennote zu belästigen, könnten Sie Ihrer Mandantschaft zielführend empfehlen, YouTube zu bitten, dass die Inhalte Ihrer Mandantschaft DRM-geschützt werden.

Für den Fall, dass Ihre Mandantschaft dann noch bei Ihnen nachfragt, weisen wir gleich noch darauf hin, dass *youtube-dl* DRM-geschützte Inhalte auch nicht herunterladen kann.

Rein vorsorglich und nur, weil wir vermeiden wollen, dass Ihre Mandantschaft einem Irrtum unterliegt ergänzen wir noch:

Unser Mandant ist **Hoster** der Internetseite youtube-dl.org. Er hostet zehntausende von Websites und wäre, selbst wenn er den Versuch unternehmen würde, nicht in der Lage, alle zu überwachen.

Wenn also jemand etwas Illegales auf einer bei unserem Mandanten gehosteten Homepage macht, dann bittet man unseren Mandanten freundlich darum, dass er es mit den ihm möglichen technischen Mitteln unterbindet. Für berechtigte Hinweise bedankt sich natürlich unser Mandant, handelt dann nach den gesetzlichen Vorgaben und alle sind zufrieden.

Aber unserem Mandanten eine „Mittäterschaft“ zu unterstellen lässt grundsätzliche Kenntnisse betreffend „Hosting“ vermissen.

Zur Klarstellung, unser Mandant hat *youtube-dl* weder entwickelt, noch stellt er es auf seiner Website zum Download bereit. Er bewirbt es auch nicht.

Bitte behaupten Sie auch nicht weiter, Nutzer hätten die Möglichkeit sich die Software von unserem Mandanten zu verschaffen. Das ist nicht nur falsch, es ist auch abmahnfähig.

Aber wenn wir es Ihrer Mandantschaft erklären, entfällt voraussichtlich die Wiederholungsgefahr.

Die Download-Links auf youtube-dl.org sorgen lediglich für einen Redirect zur eigentlichen Download-Quelle, nämlich [GitHub.com](https://github.com). Das ist die Website, auf der die Software öffentlich entwickelt und eben auch zum Download bereitgestellt wird. Auf der bei unserem Mandanten gehosteten Website befinden sich, soweit er das als Hoster einschätzen kann, keinerlei Kopien

von *youtube-dl*. Benutzer laden diese daher auch nicht von der bei unserem Mandanten gehosteten Website herunter, sondern von GitHub.com.

Wenn Ihre Mandantschaft nun auch noch soweit entgleist, dass sie unterstellt unser Mandant würde „Zahlungen für das youtube-dl project entgegennehmen“, dann verweisen wir zunächst auf die „Donations“-Seite von *youtube-dl.org*.

Dort heißt es, dass Spenden an youtube-dl via Bitcoin oder PayPal entgegengenommen werden. Unser Mandant ist weder der Inhaber des betreffenden Bitcoin-Wallets, noch der Inhaber des PayPal-Accounts.

Bitte lassen Sie sich auch nicht von dem dortigen Satz „We also appreciate wire transfers to our hosting provider: [...]“ in die Irre leiten.

Wer entsprechend dieser Anregung überweist, lädt lediglich ein Guthabenkonto auf, aus dem die vertraglich geschuldeten Leistungen (Hostingvertrag) unseres Mandanten finanziert werden. Im Übrigen haben die Betreiber von *youtube-dl.org* diesen Passus ohne das Wissen unseres Mandanten auf der Website eingebunden. Es spricht aber auch nichts dagegen das zu billigen. Die Betreiber von *youtube-dl.org* müssen selbstredend die Leistungen unseres Mandanten vertragsgemäß vergüten. Ob sie das persönlich machen oder deren Kunden über einen Spendenaufruf, bleibt ohne Relevanz. Es wird schließlich auch nicht mehr bezahlt, als geschuldet.

Namens und mit Vollmacht unseres Mandanten wird die Abmahnung Ihrer Mandantschaft als unberechtigt zurückgewiesen. Das war für Ihre beratene Mandantschaft auch vorher erkennbar, denn unser Mandant teilt hier nichts Neues mit.

Folglich schuldet Ihre Mandantschaft Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen der Rechtsverteidigung, § 97a Abs. 4 UrhG. Wir verkürzen die Wege und bieten Ihrer Mandantschaft an, die anliegende Kostennote für unseren Mandanten bis zum 12.10.2020 zu übernehmen. Sollte die Zahlung bis dahin ausbleiben, wird sich unser Mandant auf dem Rechtsweg bei Ihrer Mandantschaft schadlos halten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA von der Heiden